

Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 21. Februar 1935.

568. Bau- und Niveaulinien.

Die Baudirektion berichtet: Mit Schreiben vom 5. November 1934 unterbreitete der Gemeinderat Stäfa die Pläne über die von ihm mit Beschluß vom 15. Oktober 1934 festgesetzten Bau- und Niveaulinien, respektive erweiterten Bauabstände an der Allenbergstraße I. Kl. Nr. 4 und an der obern Lattenbergstraße III. Kl. zur Genehmigung. Aus dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 3. November 1934 geht hervor, daß gegen die im kantonalen Amtsblatt publizierte Bau- und Niveaulinienfestsetzung innert nützlicher Frist keine Rekurse eingegangen sind.

Das seit 1897 dem Baugesetz von 1893 — aber nur im Sinne von § 1, Absatz 2 — unterstellte Gebiet der Gemeinde Stäfa wurde zweimal erweitert, zuletzt durch Beschluß des Regierungsrates Nr. 1933 vom 25. Juli 1934, und zwar so, daß die obere Lattenbergstraße ganz, die Allenbergstraße teilweise in diesem Gebiet liegen.

Für die 5 m breite, obere Lattenbergstraße III. Kl. setzte die Gemeinde Baulinien mit 17 m Abstand fest, und zwar derart, daß der Gebäudeabstand bergwärts 7 m, talwärts 5 m beträgt. Die Niveaulinie entspricht in der Hauptsache dem heutigen Längenprofil; sie weist maximal 10,75% Steigung auf, was bei einer Wohnstraße in Kauf genommen werden kann.

Für die Allenbergstraße I. Kl. sind von der Gemeindegrenze Männedorf bis zur Sennhütte, in Uelikon, wo das dem Baugesetz unterstellte Gebiet endet, Baulinien mit 20 m Abstand festgesetzt, was bei 6 m Straßenbreite berg- und talwärts je 7 m Gebäudeabstand ergibt. In dem dem Baugesetz nicht unterstellten anschließenden Gebiet hat der Gemeinderat Stäfa an der Allenbergstraße bis zur Bergstraße I. Kl., auf Grund von § 31 des Straßengesetzes, erweiterte Bauabstände von je 7 m festgesetzt. Die Niveaulinie entspricht ebenfalls dem heutigen Längenprofil mit 5,42% größter Steigung. Diese Baulinienziehung erfolgt im Hinblick auf die kommende Überbauung in diesen Quartieren. Die Genehmigung der Vorlage kann empfohlen werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die vom Gemeinderat Stäfa mit Beschluß vom 15. Oktober 1934 festgesetzten Bau- und Niveaulinien an der Allenbergstraße I. Kl. Nr. 4 von der Gemeindegrenze Männedorf bis und mit der Sennhütte, in Uelikon, und an der obern Lattenbergstraße III. Kl. von der Zühlstraße III. Kl. bis zur Rainstraße II. Kl. werden gemäß den vorliegenden Plänen auf Grund von § 15 des Baugesetzes genehmigt.

II. Den vom Gemeinderat Stäfa gleichzeitig festgesetzten erweiterten Bauabständen von je 7 m an der Allenbergstraße I. Kl. Nr. 4 von der Sennhütte, Uelikon, bis zur Einmündung in die Bergstraße I. Kl. Nr. 2 wird nach den vorliegenden Plänen gemäß § 31 des Straßengesetzes die Genehmigung erteilt.

III. Die Genehmigung ist nach § 16 des Baugesetzes durch den Gemeinderat Stäfa öffentlich bekannt zu geben.

*ab 12. 11. 36
Baugesetz f. ganzes
daher Baulinien*

mitteilen!

Ka 7.2.67

KANTON ZÜRICH
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B.V.)
1935

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Stäfa, unter Rückgabe je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Meilen und an die Baudirektion.

Zürich, den 21. Februar 1935.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

